



Schulordnung

Herzlich willkommen an unserer Schule!

Diese Schulordnung wurde von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam erarbeitet. Hier, wo viele Menschen zusammenarbeiten, sind bestimmte Regeln erforderlich. Denn nur so kann es gelingen, dass wir uns wohl fühlen und Konflikte positiv lösen oder sie gar nicht erst entstehen lassen.

Das alles ist eine notwendige Grundlage um letztendlich auch gute Leistungen erbringen zu können.

1. Schulalltag

1.1 Teilnahme am Unterricht

Der Unterricht ist Arbeitszeit. Diese kann nur erfolgreich sein, wenn Störungen vermieden werden. Deshalb ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten pünktlich zum Unterricht erscheinen.

1.2 Unterrichtszeiten und Pausen

Unterrichtszeiten		
	Beginn	Ende
1. Stunde	07:50 Uhr	08:35 Uhr
2. Stunde	08:35 Uhr	09:20 Uhr
3. Stunde	09:40 Uhr	10:25 Uhr
4. Stunde	10:25 Uhr	11:10 Uhr
5. Stunde	11:30 Uhr	12:15 Uhr
6. Stunde	12:15 Uhr	13:00 Uhr
7. Stunde	13:20 Uhr	14:05 Uhr
8. Stunde	14:05 Uhr	14:50 Uhr
9. Stunde	14:50 Uhr	15:35 Uhr
10. Stunde	15:35 Uhr	16:20 Uhr

Pausenzeiten		
	Beginn	Ende
1. Pause	09:20 Uhr	09:40 Uhr
2. Pause	11:10 Uhr	11:30 Uhr
3. Pause	13:00 Uhr	13:20 Uhr

Für den Fachpraxisunterricht gelten andere Pausenzeiten.

1.3. Geschäftszeiten

Sekretariat (Raum A 33): Mo – Do ➤ 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
Fr ➤ 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr,
in den Ferienzeiten: Mo – Fr ➤ 08:00 bis 12:00 Uhr

Hausmeister: Mo – Fr ➤ 09:20 bis 09:40 Uhr und 11:10 bis 11:30 Uhr
➤ A-Trakt Hr. Stigge Raum A 2
➤ C-Trakt Hr. Fischer Raum C 2
➤ D-Trakt Hr. Preikschat Raum D 2
➤ Sporthalle Hr. Schwella

Cafeteria: Mo – Fr ➤ 07:30 bis 14:00 Uhr

1.4 Unterrichtsversäumnisse

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist Pflicht, da nur so die geforderten Leistungsnachweise – hoffentlich erfolgreich – erbracht werden können. Für versäumten Unterricht ist grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung erforderlich, die am ersten Schultag abgegeben werden muss, an dem die Schülerin / der Schüler die Schule wieder besucht. Bei längerer Abwesenheit muss bei Vollzeitschülerinnen und -schülern spätestens am 4. Tag der Erkrankung, bei Teilzeitschülerinnen und -schülern an ihrem nächsten Schultag eine ärztliche Bescheinigung bei der zuständigen Lehrkraft vorliegen. Verspätet abgegebene Entschuldigungen müssen nicht mehr anerkannt werden. Bei noch nicht Volljährigen ist die Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten notwendig und bei Auszubildenden generell auch die Unterschrift des Ausbildungsbetriebes. Treten viele Fehlzeiten auf, kann den Schülerinnen und Schülern auferlegt werden, dass sie jeden Fehltag durch eine ärztliche

Krankschreibung belegen müssen. Für versäumte Tage, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Versäumen Schülerinnen oder Schüler den Unterricht nur phasenweise, werden diese Fehlzeiten addiert. Erreichen sie einen Gesamtwert von 6 Std. (Vollzeit) bzw. 8 Std. (Teilzeit), werden sie als ein Fehltag (unentschuldig oder entschuldigt) gewertet.

Zusätzliche Schülerpraktika sollen in den Ferienzeiten abgeleistet werden. Die Teilzeitschülerinnen und -schüler sind auch bei Urlaub außerhalb der Schulferien verpflichtet die Berufsschule zu besuchen. Eine Befreiung für diese Zeit kann nur auf einen rechtzeitig gestellten Antrag hin von der Schule gewährt werden.

Ist in besonders dringenden Fällen eine Unterrichtsbefreiung notwendig (dazu gehören grundsätzlich keine Arzttermine, Fahrstunden, Arbeitszeiten des Nebenjobs ...), so ist diese rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen (Urlaubsantrag). Über eine Beurlaubung entscheidet für eine Unterrichtseinheit an einem Unterrichtstag die Fachlehrerin/der Fachlehrer, bei einem ganzen Unterrichtstag die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer und darüber hinaus die Schulleiterin. In dem letztgenannten Fall ist der Urlaubsantrag über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer mit einer Stellungnahme an die Schulleitung weiterzureichen.

Bei entschuldigtem Unterrichtsversäumnissen sollte den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zum Nachholen von Leistungsnachweisen gegeben werden, wobei auch die Schülerinnen und Schüler in der Pflicht stehen, sich selbst um einen Termin zu bemühen, an dem sie den Leistungsnachweis erbringen können. Unentschuldigte Fehlzeiten berechtigen nicht zum Nachholen von Leistungsnachweisen. In diesem Fall kann der nicht erbrachte Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Dies gilt ebenso für die Mitarbeit.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und eine Entschuldigung angemahnt. Erfolgen keine Entschuldigungen oder häufen sich die Versäumnisse, sind die Sozialarbeiter oder die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer einzuschalten. Die Beantragung eines Bußgeldverfahrens ist der nächste Schritt, der dann unverzüglich erfolgt.

1.5 Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Alle Klassenarbeiten und andere Leistungsnachweise müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst bis zum Schuljahresende aufbewahrt werden.

1.6 Veränderungen von Schülerdaten

Alle Änderungen der persönlichen Daten werden bitte umgehend den Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern bzw. den Tutorinnen oder Tutoren mitgeteilt und von diesen an das Sekretariat weitergegeben. Das ist erforderlich, damit spätere Schwierigkeiten (z. B. bei Unfällen, Zeugniserstellung, usw.) vermieden werden.

1.7 Umgang mit der EDV

Software, Hardware und Internet darf nur zu schul- und unterrichtsrelevanten Zwecken genutzt werden. Das bedeutet auch, dass das Herunterladen von illegal verbreiteten Dateien wie Spielen, Fotos, Filme, Musik sowie Abbildungen mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen und sexistischen Inhalten verboten ist. Wer dagegen verstößt, hat mit Konsequenzen zu rechnen.

1.7.1 Nutzungsordnung sowie Verhaltensregeln für I-Serv und EDV-Anlagen der Schule

Für die Nutzung unserer Computer haben wir besondere Regelungen erlassen. Die Einzelheiten finden Sie in einer Nutzerordnung. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können unter Umständen Schadensersatzforderungen oder Erziehungsmaßnahmen auf Sie zu kommen.

Nutzerordnung für die EDV-Anlagen (können Sie der Infobroschüre Ihres Fachbereiches entnehmen)

1.8 Schulfotos

Fotos, die bei Schulveranstaltungen entstehen, darf die Schule für Veröffentlichungen zur Verfügung stellen, wenn die Abgebildeten dagegen nicht ausdrücklich Widerspruch einlegen. Selbiges gilt für die Veröffentlichung persönlicher Daten für Medienzwecke (Name und Wohnort) z.B. für bestandene Prüfungen.

1.9 Handys, Smartwatches, MP3-Player u. ä. Geräte

Während des Unterrichts sind alle o. g. Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar aufzubewahren. Handys dürfen nur zu Unterrichtszwecken mit Erlaubnis der Lehrkraft eingesetzt werden. Bei dauerhaften Unterrichtsstörungen dürfen o. g. Geräte bis zum Ende des Schultages von der Lehrkraft eingezogen werden. Bei wiederholter Störung kann die Schulleitung das Gerät bis zu einer Woche einziehen. Bei Klassenarbeiten kann, bei Prüfungen muss die Lehrkraft die Abgabe aller internetfähigen Geräte veranlassen. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet, auch wenn das Gerät nicht direkt genutzt wurde.

1.10 Essen und Trinken im Unterricht

Essen und Trinken ist während der Unterrichtszeit prinzipiell nicht gestattet. Das betrifft auch das Kauen von Kaugummis. Getränke und Esswaren werden nach den Pausen verschlossen in den Schultaschen aufbewahrt. Es liegt im Ermessen der Lehrkräfte, den Schülerinnen und Schülern das Trinken von Wasser zu erlauben.

1.11 Tragen von Mützen

Während des Unterrichtes ist das Tragen von Mützen nicht erwünscht.

2. Pausenordnung

2.1 Verlassen der Klassenräume

Um einen reibungslosen Unterrichtsverlauf zu ermöglichen, achten alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler darauf, dass am Ende der Stunde alle Einrichtungsgegenstände wieder an ihrem Platz stehen, Abfall aufgehoben und getrennt entsorgt, die Tafel gereinigt und der Klassenraum gelüftet wird. Angesichts der Tatsache, dass die Klassenräume nicht täglich gereinigt werden, ist von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ein erhöhter Einsatz bei den Reinigungsarbeiten erforderlich. Im Erdgeschoss sind die Fenster in den Pausen nur zu kippen. Danach verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum, der abzuschließen ist. Aus Rücksicht auf das Reinigungspersonal werden die Stühle am Ende eines Schultages hochgestellt.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Klassenräume nur in dringenden Fällen verlassen werden – das gilt auch während und nach Klassenarbeiten sowie Toilettengänge. Wir wollen damit erreichen, dass Störungen und Gewalt sowie Drogenmissbrauch an unserer Schule vermieden werden.

2.2 Abfälle

In unser aller Interesse wünschen wir uns eine saubere Schule und ein sauberes Schulgelände. Alle sollen durch ihr Verhalten und ihre Mithilfe dafür sorgen, dass das Schulgelände – also unser Arbeitsplatz – sauber gehalten wird. Abfälle aller Art gehören in die dafür vorgesehenen Behältnisse. In jedem Klassenraum befindet sich ein Behältnis für Altpapier, hier sollte bitte auch nur Altpapier entsorgt werden! Für jeden Schultag übernimmt jeweils eine Klasse einen Sauberkeitsdienst für festgelegte Bereiche des Schulgeländes und der Gebäude.

2.3 Beginn und Ende der Pausen

Die Pausen werden durch ein Klingelzeichen angekündigt. Nach dem Klingeln, 5 Minuten vor Pausenende, begeben sich Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu ihrem Klassenraum, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Jede Lehrkraft öffnet nur die für den eigenen Unterricht benötigten Räume.

2.4 Aufenthaltsorte

Für die Pausen stehen die Pausenhöfe, die Pausenhalle und die Cafeteria zur Verfügung. Der gesamte Bereich vor dem Gebäudetrakt A (Haupteingang) und dem Gebäudetrakt D (Seiteneingang) einschließlich aller Parkplätze und der Verbindungsstraße zwischen Berliner Ring und der Sporthalle darf nicht als Pausenaufenthalt benutzt werden. Die Toiletten sind nicht für längere Aufenthalte vorgesehen. Die Aufsicht in den Obergeschossen wird durch Rundgänge der Lehrkräfte sichergestellt. Wenn sich jemand in seinen persönlichen Rechten beeinträchtigt fühlt oder Gefahren beobachtet, sollte sie oder er sich an die Aufsicht führenden Lehrkräfte wenden.

Bei Bedarf finden die Schüler die Aufsicht führenden Lehrkräfte an den bekannten Orten im Erdgeschoss.

Ausgänge, Durchgänge, Flure und Treppen werden für eine ungehinderte Benutzung und aus Sicherheitsgründen freigehalten!

2.5 Aufsicht

Während der Pausen und vor Unterrichtsbeginn (ab 7.30) führen in jedem Bereich der Schule jeweils zwei Lehrkräfte die Aufsicht. Auch die Toilettenräume werden kontrolliert. Die Einteilung wird durch einen ausgehängten Plan geregelt.

2.6 Rauchen, Drogen und Alkohol

Auf dem Schulgelände, einschließlich der Parkplätze, besteht grundsätzlich Alkohol-, Rauch- und Rauschmittelverbot. Im Rahmen der Gefahrenabwehr wird daraufhin gewiesen, dass der Konsum von elektrischen sowie normalen Zigaretten nur auf der gekennzeichneten Fläche (gelbe Linie) vor der Cafeteria geduldet ist. Die Kippen sind in den aufgestellten Behältern zu entsorgen. Auch das Spucken auf den Boden ist nicht gestattet. Zur Einhaltung der Verbote sind alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer mitverantwortlich und verpflichtet.

2.7 Videoüberwachung

In unserer Schule sind Videokameras installiert. Diese dienen dem Schutz von Personen und Sachgütern und der Überführung von Straftätern.

3. Allgemeine Umgangsregeln

3.1 Umgang mit dem Eigentum anderer

Auch die nachfolgenden Jahrgänge sollen die Möglichkeit für ein erfolgreiches Lernen in angenehmer Umgebung erhalten. Deshalb müssen wir darauf achten, dass wir sorgfältig und verantwortungsbewusst mit der Schuleinrichtung sowie den Lehr- und Lernmitteln umgehen. Für einen reibungslosen Unterrichtsverlauf ist es notwendig, dass die Ausstattung der Unterrichtsräume (Tische, Stühle, OHP usw.) unverändert bleibt bzw. zum Unterrichtsende wieder an den ursprünglichen Platz gestellt wird. Alle möchten, dass ihr persönliches Eigentum mit Rücksicht behandelt wird. Deshalb erwarten wir von allen am Schulleben Beteiligten, dass sie ebenso mit fremdem Eigentum umgehen. Ist das nicht der Fall, kann Anzeige erstattet und Schadenersatz verlangt werden.

3.2 Gewalt und Straftaten

Wir wollen ein Schulklima ohne Angst und Gewalt schaffen! Hierzu ist es erforderlich, dass alle Gewaltaktionen unterbleiben. Dazu zählen auch spielerisch gemeinte Gewaltaktionen (Rangeleien, verbale Gewalt u. a.).

Keine Art von Gewalt wird toleriert. Jede Straftat wird zur Anzeige gebracht. Fehlverhalten kann zum Schulausschluss führen.

3.3 Waffen

Verboten ist das Mitbringen von Waffen aller Art in die Schule (siehe Waffenerlass Seite 6). Hierunter fallen auch waffenähnliche Gegenstände wie z.B. Pfefferspray oder Laserpointer. Alle Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern bestätigen bei der Einschulung die Kenntnis dieses Verbotes. Verstöße haben disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Schulverweis zur Folge.

3.4 Straßenverkehr und Parkordnung

Auf der Straße entlang des Schulgeländes und auf den Einfahrten sowie auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

Die Parkplätze der Trakte A, C und D sind für Lehrkräfte reserviert. Die Schranke des Zufahrtsweges zur Turnhalle vom Schulgelände aus ist von 07:05 bis 12:45 Uhr geöffnet. Danach erfolgt die Ausfahrt über die Ziegelkampstraße. Auch Zweiräder müssen auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Falschparker müssen damit rechnen, dem Ordnungsamt gemeldet zu werden.

3.5 Sporthalle

In der Sporthalle sind nur Sportschuhe mit heller Sohle erlaubt.

Für den Sportunterricht gilt:

Wertsachen zu Hause lassen bzw. ist jeder Schüler / jede Schülerin dafür selbst verantwortlich.

Bei Diebstahl oder Beschädigung leistet die Schule keinen Ersatz.

4. Sicherheit

4.1 Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler sind bei Schulunfällen versichert. Das betrifft die Unterrichts- und die Pausenzeit, sonstige Schulveranstaltungen und den direkten Weg zur und von der Schule bzw. Schulveranstaltung. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Schulgelände ohne Auftrag oder Genehmigung einer Lehrkraft verlassen wird.

Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten müssen Betroffene einen Unfall so schnell wie möglich bei der zuständigen Lehrkraft melden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Schülerinnen und Schüler haftet die Schule nicht. Das gilt auch für PKW und Krafträder. Wenn das Fahrrad auf dem Schulgelände abgestellt werden soll, muss eine **Fahrrad-Benutzungserlaubnis (Antragspflicht)** im Sekretariat ausgestellt werden. Das Fahrrad muss ordnungsgemäß abgestellt und abgeschlossen werden.

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 5.

4.2 Alarmordnung

In Notsituationen und Alarmfällen haben sich alle im Schulgebäude anwesenden Personen nach der in allen Unterrichtsräumen angebrachten Alarmordnung zu verhalten.

Schlusswort

Wir wünschen uns, dass wir mit dieser Schulordnung ein reibungsloses Miteinander an unserer Schule ermöglichen können.

Gesamtkonferenz und Schulleitung der BBS Nienburg

Einverständniserklärung Lernförderung

Mit meiner Unterschrift auf der Rückseite der Schulordnung erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter im Bedarfsfall an den Angeboten der Lernförderung teilnehmen darf.

Der Bedarf wird von der Klassenlehrkraft/der Fachlehrkraft an Frau Habraken, Schulsozialarbeit (habraken.sozialarbeit@bbs-nienburg.de, Tel.: 05021/609-284) gemeldet. Sie stellt die Lerngruppen zusammen.

Das Angebot findet in der Regel nach der 6. Unterrichtsstunde statt, auch wenn davor Unterricht ausfallen sollte.

Die Lernförderung ist kostenlos, eine Teilnahme soll aber über mindestens 3 Monate kontinuierlich erfolgen, um eine Leistungsveränderung beurteilen zu können.

Das Angebot gilt **nicht** für Schüler und Schülerinnen, die das Berufliche Gymnasium oder den Berufsschulunterricht im Rahmen einer Berufsausbildung an unserer Schule besuchen.

Fahrradbenutzungserlaubnis

Hinweis zur Beantragung einer Fahrradbenutzungserlaubnis:

- Das Fahrrad darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- Bei Nichtbeachtung wird die Fahrradbenutzungserlaubnis widerrufen.
- Ersatzleistungen des Schulträgers bei Beschädigung oder Diebstahl kommen erst ab einer Mindestentfernung (Wohnung – Schule) von 1 km zum Tragen.

An die
Erziehungsberechtigten noch nicht volljähriger Schülerinnen/Schüler,
volljährigen Schülerinnen/Schüler der Berufsbildenden Schulen des Landkreises
Nienburg/Weser

Kenntnisnahme des Waffen-Erlasses

Wir bitten Sie, die Kenntnisnahme dieses Schreibens durch Unterschrift und Datum zu bestätigen und am nächsten Schultag der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zurückzugeben.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Bezug:

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458)
-VORIS 22410-

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.